

Zwangsmedikation in der Psychiatrie aus der Sicht einer Betreuungsrichterin*

Annette Loer

Ärztliche Indikation und Aufgaben einer rechtlichen Betreuung oder Bevollmächtigung

Die Frage nach der Durchführung einer Zwangsmedikation ist nicht vorrangig eine juristische. Der Umgang mit behandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten, die aktuell nicht in der Lage sind, die Notwendigkeit einer Behandlung zu erkennen, ist in erster Linie eine medizinisch ärztliche oder therapeutische Herausforderung. Bevor im konkreten Fall nach einer juristischen Einschätzung oder Entscheidung gefragt wird, ist eine ärztliche Indikation zu stellen, und zwar allein in ärztlicher Verantwortung. Denn jede Zwangsbehandlung ist im Kern zunächst eine medizinische Behandlung, bei der die dafür geltenden allgemeinen Regeln zu beachten sind. Darüber hinaus ist bei der Zwangsmedikation zu fragen, ob eine medizinische Behandlung oder Therapie nicht nur gegen den natürlichen Willen, sondern auch unter Ausübung von Zwang überhaupt indiziert ist, um das Behandlungsziel, nämlich die Wiederherstellung der Selbstbestimmung – auch langfristig – zu erreichen.

Eine Zwangsmedikation kommt nur dann in Betracht, wenn die Patientin bzw. der Patient aktuell nicht einwilligungsfähig ist und sich der indizierten Behandlung widersetzt. Die Ärztin bzw. der Arzt muss sich zunächst davon überzeugen, dass die betroffene Person die Bedeutung und Tragweite der Behandlung bzw. deren Unterlassung trotz Aufklärung nicht versteht und der ablehnende Wille gerade auf der Erkrankung beruht. Folglich ist ihre rechtliche Vertretung im Rahmen einer rechtlichen Betreuung oder Bevollmächtigung gefragt, eine Einwilligung für die Betreute sowohl in die Behandlung als auch in die zwangsweise Durchführung zu erteilen oder zu versagen. Diese Vertretungsperson ist dann bei ihrer Entscheidung – wie bei allen Handlungen – an die Wünsche der oder des Betreuten oder deren mutmaßlichen Willen gebunden (§ 1901 Abs. 2 und 3 sowie § 1901 a Abs.2 BGB). Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss also fragen, wie die betreute Person sich entschieden hätte, wenn sie nicht akut wegen der Erkrankung in ihrer freien Willensbildung eingeschränkt wäre. Hilfreich für die Entscheidungsfindung ist die Abfassung einer Patientenverfügung oder einer Behandlungsvereinbarung „in guten Tagen“.

Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung einer Zwangsmedikation stellt einen schweren Grundrechtseingriff in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte und in das Recht auf körperliche Unversehrtheit dar. Das Grundgesetz sieht vor, dass nur eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung einen solchen Eingriff legitimieren kann. Bis 2006 war juristisch umstritten, ob das Betreuungsrecht eine Rechtsgrundlage zur Durchführung der Zwangsmedikation enthält. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seiner grundlegenden Entscheidung im Februar 2006 festgestellt, dass § 1906 Abs. 2 Nr. 2

* Dieser Beitrag erscheint mit Zustimmung aller Beteiligten wortgleich im Jahrbuch 2012 „Psychiatrie in Niedersachsen und im Sozialpsychiatrischen Plan 2012 der Region Hannover.“

BGB eine solche Ermächtigung darstellt. Danach kann die betreuende Person in Ausübung der Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung (oder Entscheidung über die Unterbringung) und Gesundheitsfürsorge in die Anwendung unmittelbaren körperlichen Zwanges zur Durchführung einer medizinischen Behandlung einwilligen – allerdings nur im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung. Der BGH hat in einer späteren Entscheidung klargestellt, dass die Voraussetzungen einer mit Freiheitsentzug verbundenen Unterbringung vorliegen müssen. Befindet sich die Patientin bzw. der Patient z.B. in freiwilliger stationärer Behandlung, ist für eine Zwangsmedikation rechtlich kein Raum.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung und insbesondere die Zwangsmedikation dürfen immer nur als letzte Möglichkeit (ultima ratio) zum Einsatz kommen. Zwangsmaßnahmen sind nur zulässig, um einen ansonsten schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Behandlungsziel ist die Wiederherstellung der Selbstbestimmung. Alle weniger einschneidenden Mittel müssen ausgeschöpft, d.h. eine weniger eingreifende Behandlung muss aussichtslos sein. Vor der Durchführung sind alternative Behandlungen anzubieten. Es müssen ernsthafte und mit dem nötigen zugewandten Zeitaufwand durchgeführte Versuche erfolgen, das Vertrauen des behandlungsbedürftigen Menschen zu gewinnen, um seine ablehnende Haltung zu verstehen und einen Konsens zu finden. Behandlung beschränkt sich nicht auf die Verordnung von Medikamenten.

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit streng zu beachten. Der Nutzen der Behandlung muss deutlich höher sein als die durch Unterbringung und Zwang bedingten Eingriffe und Beeinträchtigungen. Eine an dem Wohl und dem mutmaßlichen Willen der betroffenen Person orientierte Abwägung aller Vor- und Nachteile hat zu erfolgen.

Genehmigungsverfahren und Inhalt der Genehmigung

Das Betreuungsgericht hat gem. § 1906 Abs. 2 BGB (nur) eine genehmigende Aufgabe. Das Gericht wird in der Regel erst auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers tätig, deren bzw. dessen Entscheidung ist Gegenstand der Genehmigung. Die Klinik kann die Maßnahme nicht beantragen. Die Betreuerin oder Betreuer ist für ihre Entscheidungen allein verantwortlich. Das Gericht hat zu beraten und zu kontrollieren, kann aber nur bei pflicht- oder rechtswidrigem Handeln eingreifen und Weisungen erteilen oder bei Ungeeignetheit einen Betreuerwechsel durchführen. Eine eigene Entscheidung des Gerichtes vor Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers nach § 1846 BGB dürfte nicht in Betracht kommen. Bei einer solchen akuten Eilbedürftigkeit kommt eine Anordnung nach NPsychKG in Betracht.

Das Gericht hat den Antrag in Bezug auf die oben genannten Kriterien auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen. So kann es z.B. Nachfragen stellen zu alternativen Behandlungsmethoden oder einem Klinikwechsel. In Hannover gibt es für die Unterbringung eine sogenannte Checkliste, an der sich Betreuerinnen und Betreuer orientieren sollen, bevor sie einen Antrag beim Gericht stellen. Mangels eigener medizinischer Sachkompetenz hat das Gericht eine Ärztin als Sachverständige mit der Gutachtenerstellung zu beauftragen. Das Gutachten ist nicht durch die behandelnde ärztliche Fachkraft zu erstellen, sondern durch eine externe Person. Nur dadurch kann ein faires Verfahren sichergestellt werden. Die bzw. der Sachverständige stellt keine eigene Indikation und schlägt auch nicht die Auswahl

und Dosierung der Medikation vor. Das Gutachten nimmt Stellung zur Einwilligungsfähigkeit, zu der von den Behandelnden gestellten Indikation und empfohlenen Medikation sowie zu den Vor- und Nachteilen der beabsichtigten Behandlung, evtl. auch zu möglichen Alternativen. Das Gericht bestellt eine Verfahrenspflegerin bzw. einen Verfahrenspfleger, es sei denn, die betroffene Person hat selber einen Rechtsbeistand beauftragt (Verfahrenskostenhilfe kann beantragt werden). Es beteiligt bei Bedarf Dritte und führt eine persönliche Anhörung durch.

In der Praxis wird die Zwangsmedikation selten zeitgleich mit der Unterbringungsgenehmigung thematisiert, weil zunächst im stationären Rahmen auf eine Freiwilligkeit gesetzt werden muss. Die Zwangsmaßnahme bedeutet einen über die Unterbringung hinausgehenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen, nämlich neben dem Freiheitsentzug nunmehr auch einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und ins Persönlichkeitsrecht. Deshalb bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Genehmigung. Diese muss auch das Arzneimittel bzw. den Wirkstoff, die Dosis und die Verabreichungshäufigkeit präzise bezeichnen. Wenn Nebenwirkungen zu befürchten sind, sollen auch Behandlungsalternativen erörtert werden.

Ausblick auf erforderliche Gesetzesänderungen

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.03.2011 und 12.10.2011 muss der Gesetzgeber auch in Niedersachsen neue konkrete rechtliche Grundlagen im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) schaffen. Bei Veröffentlichung dieses Beitrags wird er hoffentlich einige Schritte weiter sein, damit die Kliniken nicht mehr gezwungen sind, die Entscheidung über die Durchführung einer Zwangsmedikation allein nach strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen ausrichten zu müssen. Zwangsmaßnahmen sind auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren. Dazu müssen auch die Rahmenbedingungen verändert werden. Wünschenswert wäre, wenn das NPsychKG gleichzeitig für eine verbesserte Qualität des psychiatrischen Hilfesystems sorgt. Dabei sollte flächendeckend und für alle zugänglich ein Rechtsanspruch auf vorrangige andere Hilfen im Vorfeld einer krisenhaften Zuspitzung konstituiert werden. Die Freiheitsrechte der psychisch erkrankten Menschen lassen sich nur sichern, ihre Selbstbestimmung nur stärken, wenn eine abgewogene juristische Vorgabe und ihre Beachtung einerseits, die Organisation des Hilfesystems und seine Zugangsmöglichkeiten andererseits Hand in Hand gehen.

Anschrift der Autorin:

Annette Loer
Amtsgericht Hannover
Volgersweg 1
30175 Hannover
Annette.Loer@justiz.niedersachsen.de